

Missglückte Mandeloperation



Die Kölner Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht, Isabel Bals, berichtet heute über einen tragischen Fall, den das Landgericht Regensburg zu entscheiden hatte (LG Regensburg, Urteil vom 14.5.2007 – rechtskräftig)



Als Rechtsanwältin, die sich mit dem Arzthaftungsrecht beschäftigt, bin ich auch nach Jahren immer noch selbst überrascht, welche Komplikationen ein sogenannter Routineeingriff nach sich ziehen kann. Ambulante Mandelentfernungen gehören für jeden HNO-Arzt zum täglichen Geschäft. Abseits der Routine liegt der folgende Fall:

DER SACHVERHALT

Wegen wiederkehrender Mandelentzündungen stellten die Ärzte bei der Klägerin die Indikation zur Mandelentfernung. Bei dem Eingriff wurde die Rachenhinterwand leicht verletzt. Hierdurch kam es bei der Klägerin zu einer unkontrollierten Gewebe- und Narbenwucherung, die allmählich zu einer narbigen Verengung des Schlundes führte. Die Klägerin musste zwölf weitere Operationen über sich ergehen lassen, in denen versucht wurde, die Schlundverengung zu beheben. Ohne Erfolg. Um die Atemfunktion zu erhalten, lebt die Klägerin seitdem mit einem dauerhaften Luftröhrenschnitt am Hals (sog. Tracheostoma).

Der Eingriff hat das Leben der Klägerin und ihr Wesen vollkommen verändert. Zahlreiche vitale Funktionen, z.B. das Sprechen und die Nahrungsaufnahme, sind erheblich in Mitleidenschaft gezogen, sodass die Klägerin die Folgen der verschiedenen Operationen immer wieder schmerzlich auf's Neue erlebt.

DIE ENTSCHEIDUNG

Das Landgericht Regensburg hat der Klägerin ein einmaliges Schmerzensgeld in Höhe von 80.000 Euro zugesprochen. Schmerzensgeld mindernd hat das Landgericht den Ärzten zugute gehalten, dass eine Schädigung der Klägerin mit derart außergewöhnlichen Folgen sicher nicht beabsichtigt war. Darüber hinaus hat das Landgericht die Beklagte verurteilt, der Klägerin alle zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden, zum Beispiel im Hinblick auf möglicherweise noch gebotene Folgeoperationen, zu ersetzen.

Aufgrund der gravierenden Folgen wurde der Klägerin ausnahmsweise auch eine monatliche Schmerzensgeldrente zugesprochen. Die Klägerin hatte sich darauf beschränkt, einen Betrag von 60 Euro im Monat zu beantragen. Das Landgericht beanstandete diesen Betrag in der Höhe nicht. Es ist zu vermuten, dass auch ein höherer Antrag positiv beschieden worden wäre.

DIE BEGRÜNDUNG

Das Landgericht hat in der Beweisaufnahme zugrunde gelegt, dass bei der Klägerin nach der Entlassung aus der Behandlung eine strichförmige Verletzung an der Rachenhinterwand zwischen den Tonsillenbetten vorlag. Entgegen dem Vortrag der Gegenseite, diese Verletzung sei erst nach der Operation entstanden, hat das Landgericht der Klägerin auf Befragen geglaubt, dass sie sich die Verletzung nicht postoperativ selbst zugefügt hat! Die gerichtlichen Sachverständigen waren uneins in der Frage, ob die Verletzung auf den fehlerhaften Einsatz der Operationsgeräte (Argon-Plasma-Koagulator) oder durch das Intubationsbesteck zurückzuführen sei. Das Landgericht hat an dieser Stelle zugunsten der Klägerin eine Beweiserleichterung angenommen, da eine Verletzung durch das Intubationsbesteck während der Operation nicht dokumentiert worden war. Zugunsten der Klägerin hat das Landgericht außerdem einen groben Behandlungsfehler angenommen. Die Rachenwand liege außerhalb des „Operationsgebiets“. Zum selbstverständlichen Aufgabenbereich des operierenden Arztes gehöre es, das „das Operationsziel umgebende Gebiet“ zu schützen. Eine Verletzung außerhalb des „Operationsgebiets“ sei für den Operateur sicher vermeidbar.